

Statuten der Genossenschaft “BauArt Urschwyz”

Kompetenzzentrum für nachhaltige Lebensräume

Name und Sitz

Unter „Genossenschaft BauArt Urschwyz“ besteht mit Sitz in der freien Republik Gersau eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

Der Zweck der Genossenschaft ist die Erschaffung und Führung eines Kompetenzzentrum, welches als Interessensgemeinschaft Wissen und Informationen rund um eine nachhaltige Bau- und Lebensweise vermittelt und dient als Plattform für Wissens- und Informationsaustausch, Netzwerk, Vermittlung von Zugang zu weiteren Kompetenzträgern.

Eine klare Kommunikationsstrategie und Öffentlichkeitsarbeit steigert den Bekanntheitsgrad von BauArt, so dass alle motivierten Bauherren und Bauprofis das Kompetenzzentrum kennen und bei Bedarf nutzen. BauArt soll die Standardadresse eines jeden umsetzungsorientierten Bauvorhabens für die Ermöglichung von nachhaltigen Lebensräumen werden.

Leitsatz

BauArt stellt nachhaltiges Bauen und Wohnen in den Vordergrund. Der Mensch kann dabei im Einklang mit der Natur als Bewohner in vielen Bereichen profitieren. Die Wohn- und Arbeitsumgebung soll nach ökologischen Kriterien umgesetzt werden, welche das Raum- und Lebensklima erhöhen und die Kreislaufwirtschaft fördert. Wichtig ist dabei ein Lebensort, der die Grundbedürfnisse des Menschen berücksichtigt und der soziale Austausch und die Möglichkeiten sich zu begegnen ermöglicht.

Organisation

Genossenschafter

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den Leitsätzen der Charta identifizieren. Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässliche tragende Säule der Genossenschaft und ihres Betriebes.

Die Genossenschafter sind Eigentümer des Kompetenzzentrums. Ihnen stehen entsprechend alle Rechte zu, die gemäss Gesetz und Statuten verfasst sind: Stimm- und Wahlrecht, Nutzung der Räumlichkeiten, Teilnahme an Schulungen, gesellschaftlichen Anlässen, etc.

Als Eigentümer verpflichten sich die Genossenschafter gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Kompetenzzentrums beizutragen.

Genossenschafter werden vom Genossenschaftsrat mit einer unterzeichneten Beitrittserklärung und der Zeichnung von Anteilscheinen aufgenommen, womit die Statuten und das Betriebsreglement anerkannt werden.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Monats bei der Geschäftsleitung schriftlich per Email oder Brief zu erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Ein Ausschluss aus der Genossenschaft aus wichtigen Gründen kann durch den Genossenschaftsrat ausgesprochen werden.

Genossenschaftsrat

Der Genossenschaftsrat ist für die strategische Steuerung der Genossenschaft verantwortlich. Der Genossenschaftsrat wird durch die Geschäftsführung in operativen Tätigkeiten unterstützt. Der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern obliegt dem Genossenschaftsrat.

Der Genossenschaftsrat trifft sich bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich und bereitet in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Genossenschaftsversammlung vor. Der Genossenschaftsrat definiert die Budgetleitplanken, die Kommunikations- sowie die Geschäftsstrategie.

Der Genossenschaftsrat entscheidet über die Anstellung und Vergütung der Geschäftsführung sowie über Mietverträge allfälliger Betriebsstätten. Die Details der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden im Betriebsreglement definiert.

Der Genossenschaftsrat koordiniert die externe Kommunikation mit Anspruchsgruppen der Öffentlichkeit: Politik & Behörden, Medien und Bildungszentren.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kümmert sich um die operative Leitung der Genossenschaft. Die Geschäftsführung ist für die Durchführung von Anlässen, die Unterhaltung vom Wissensmanagement und die Betreuung der Genossenschafter sowie der Kunden und der Partner von BauArt zuständig.

Die Geschäftsführung konstituiert sich selbst und arbeitet gemäss dem Betriebsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch Konsensentscheid gefasst; die Sitzungen werden protokolliert.

Die Geschäftsführung entscheidet über die Anstellung von Mitarbeiter und unterzeichnet Verträge mit Partner des Kompetenzzentrums innerhalb der definierten Vorgaben. Die Details, Budget- und Entscheidungskompetenzen werden im Betriebsreglement geregelt.

Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Viertel der Genossenschafter verlangt.

Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle Genossenschafter vom Genossenschaftsrat eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt. Alle Genossenschafter sind berechtigt, bei der Geschäftsführung eine Kopie der Jahresrech-

nung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Festsetzung und Änderung des Betriebsreglements mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Die Wahl des Genossenschaftsrats und der Kontrollstelle für die Dauer von zwei Jahren.
- Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
- Die Entlastung des Genossenschaftsrats.
- Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Die Generalversammlung wird vom Genossenschaftsrat geleitet und protokolliert.

Gönner

Interessierte Privatpersonen und Kleinstunternehmer können als Gönner an der Genossenschaft teilhaben. Gönner zeichnen keine Genossenschaftsscheine und haben kein Stimmrecht. Sie können auf die Informationsbasis von BauArt zugreifen und haben Zugang zu den Anlässen und Veranstaltungen zu den gleichen Konditionen wie ordentlichen Genossenschafter.

Kontrollstelle

Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Geschäftsführung und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht der Geschäftsführung angehören.

Projektgruppen

Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel der Zertifizierung neuer Materialien oder Baustoffen, Überarbeitung öffentlicher Regulierungen und gesetzlicher Vorschriften, eigener Bauvorhaben etc.

Die Projektgruppen führen eine eigenständige Buchhaltung und kümmern sich um die entsprechende Finanzierung ihrer Vorhaben. Die Generalversammlung kann Unterstützungsbeiträge für Vorhaben sprechen.

Finanzen

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 1'000.-, auf den jeweiligen Namen lautend
- Betriebsbeiträgen der Genossenschafter

- Darlehen und Schenkungen
- Öffentliche Gelder und Zuwendungen von Stiftungen, Unternehmen und andere Spender
- Vermietung und Betrieb von Räumlichkeiten
- Beiträge aus Schulungen und Anlässen
- Sowie weitergehende finanzielle Zuwendungen oder Gelder aus Aufträgen

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Beim Austritt eines Genossenschafters werden die liquiden Mittel Ende des Geschäftsjahrs durch die Anzahl Genossenschafter dividiert und entsprechend ausbezahlt.

Publikationsorgan

Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Schwyz sowie das schweizerische Handelsamtsblatt.

Auflösung

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Geschäftsführung besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Genossenschaftsversammlung vom 08. September 2023 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Rigi Scheidegg, den 08. September 2023